



Brüssel, den 5. Dezember 2019
(OR. en)

14434/19

ECOFIN 1068
UEM 376
DEVGEN 212

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	5. Dezember 2019
Empfänger:	Delegationen

Nr. Vordok.:	13678/3/19 REV 3
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der europäischen Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung
	– Schlussfolgerungen des Rates (5.12.2019)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der europäischen Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung, die der Rat auf seiner 3736. Tagung am 5. Dezember 2019 angenommenen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUR STÄRKUNG DER EUROPÄISCHEN
FINANZARCHITEKTUR ZUR FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. UNTER HINWEIS auf den Beschluss (EU) 2019/597 des Rates der Europäischen Union über die Einsetzung einer hochrangigen Gruppe von Weisen mit der Aufgabe, einen unabhängigen Bericht über die europäische Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung auszuarbeiten;
2. UNTER HINWEIS auf die politischen Rahmenbedingungen und Verpflichtungen aus der Agenda 2030 und ihrem Grundsatz, niemanden zurückzulassen, dem Übereinkommen von Paris, dem neuen Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik, der neuen Strategischen Agenda der EU für 2019-2024, der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, der Europäischen Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik, der Aktionsagenda von Addis Abeba, dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 und der Leitprinzipien der VN für Wirtschaft und Menschenrechte;
3. IN ANERKENNUNG, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten gemeinsam die weltweit größten Geber von Entwicklungshilfe sind und dass ihre Bemühungen zu Verbesserungen bei der Armutsbekämpfung, der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Verringerung der Kindersterblichkeit, der Förderung der Geschlechtergleichstellung sowie der Verwirklichung von Frieden und Wohlstand und einer höheren Lebenserwartung auf der ganzen Welt beigetragen haben;
4. UNTER HINWEIS darauf, dass der Kampf gegen Armut und Ungleichheit noch nicht gewonnen ist und dass weltweit mehr Anstrengungen erforderlich sind, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen, und es gleichzeitig immer dringlicher geworden ist, den Klimawandel durch Investitionen in seine Eindämmung und in die Anpassung an seine Folgen zu bewältigen sowie den Rückgang der biologischen Vielfalt zu verhindern und ökologische Nachhaltigkeit zu gewährleisten und so zur Bekämpfung der eigentlichen Ursachen der irregulären Migration und Vertreibung beizutragen;

5. UNTER HINWEIS darauf, dass die europäische Finanzarchitektur die Entwicklung die Werte und strategischen Prioritäten der Union weltweit fördern sollte, um die Ziele und Grundsätze des auswärtigen Handelns der Union zu verfolgen;
6. IM BEWUSSTSEIN der entscheidenden Rolle der multilateralen Zusammenarbeit und internationaler Partnerschaften, der zunehmenden Risiken aus dem geopolitischen und geoökonomischen Wettbewerb und der Notwendigkeit, die Architektur der EU für eine nachhaltige Finanzierung von Investitionen und Konnektivität in enger Zusammenarbeit mit unseren Partnern zu stärken;
7. IN ANERKENNUNG der dringenden Notwendigkeit, den Privatsektor zu einer nachhaltigen Finanzwirtschaft zu bewegen und die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, der wichtigen Rolle der europäischen Finanzarchitektur bei der Erleichterung privater Investitionen und der Schaffung nachhaltiger Märkte sowie der Bedeutung eines günstigen Investitionsklimas und Unternehmensumfelds;
8. UNTER BETONUNG der Tatsache, dass die Vielzahl und Vielfalt der Akteure und Instrumente der europäischen Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung hinsichtlich Qualität, Wirkung, Wirksamkeit und Effizienz eine Stärke ist, die eine angemessene Koordinierung und Steuerung erfordert, um Fragmentierung und unnötigen Wettbewerb bei Preisen oder Auflagen zu vermeiden und ihr volles Potenzial auszuschöpfen;
9. IM BEWUSSTSEIN, wie wichtig eine Reform der europäischen Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung ist, um die Nutzung der vorhandenen Ressourcen zu maximieren und ihre Sichtbarkeit, Wirkung, Wirksamkeit und Kohärenz als Teil eines globalen Entwicklungsfinanzierungssystems, in dem multilaterale, regionale und bilaterale Finanzinstitutionen gemeinsam auf globale Ziele hinarbeiten, weiter zu stärken;
10. IN ANERKENNUNG der Ergebnisse der europäischen Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung, insbesondere der Europäischen Kommission, der Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen und Entwicklungsbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) –

11. BEGRÜßT die Arbeit der Gruppe von Weisen am Bericht „Europe in the World: The future of the European financial architecture for development“ („Europa in der Welt: Die Zukunft der europäischen Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung“), der einen Überblick über die Herausforderungen und Chancen der Verbesserung und Straffung der europäischen Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung bietet;
12. TEILT DIE AUFFASSUNG, dass die europäische Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung stärker, flexibler, integrierter, kohärenter, strategischer und besser auf die Erfordernisse des Klimawandels und der Entwicklung abgestimmt werden muss, dass ihre Ressourcen nach Prioritäten und nach dem größten Bedarf zugewiesen werden müssen, einschließlich an die am wenigsten entwickelten und fragilen Länder, Afrika, die Nachbarschaft und andere geografische Regionen, und dass es notwendig ist, die Grundsätze des Vorrangs der Politik und der besseren Zusammenarbeit zu befolgen und die Inklusivität und Eigenverantwortung in den Partnerländern sowie Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten;
13. BETONT, dass die Arbeit der EIB und der EBWE operativ fortgeführt werden muss, während die Überlegungen zur Reform der Entwicklungsfinanzierungsarchitektur im Gange sind; FORDERT die beiden Einrichtungen AUF, diesen Schlussfolgerungen in vollem Umfang Rechnung zu tragen und zu gewährleisten, dass jegliche unternommenen Schritte zu ihrer Umsetzung oder zu dem Ziel einer gestärkten europäischen Architektur für die Entwicklungsfinanzierung beitragen und diese nicht untergraben;
14. ERKENNT das Potenzial des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung als Instrument AN, das auf der Grundlage einer offenen Architektur Anreize für eine inklusive Beteiligung und Zusammenarbeit zwischen europäischen und anderen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen schafft und zugleich Entwicklungsfinanzierungsmittel aus dem öffentlichen und privaten Sektor in enger Zusammenarbeit mit Partnerländern wirksam einsetzt;

Zu ergreifende Sofortmaßnahmen

15. ERMUTIGT die Mitgliedstaaten, ihre Mitverantwortung für die Entwicklungspolitik der EU durch ein stärkeres Engagement, eine regelmäßige politische Steuerung und weitere strategische Leitlinien im Rahmen des Europäischen Rates und des Rates der EU sowie eine wirksamere Interaktion und Koordinierung mit der Europäischen Kommission und dem Hohen Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik zu stärken;

16. ERSUCHT die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten, mit Unterstützung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) Vorschläge für ein umfassendes Branding und Narrativ der globalen Entwicklungsstrategie und -finanzierung der EU vorzulegen und die Sichtbarkeit und Kommunizierbarkeit ihrer Auswirkungen auf die EU sowie ihre Partnerländer zu erhöhen; ERMUTIGT alle einschlägigen europäischen Interessenträger und die Mitgliedstaaten, diese Vorschläge mit dem Ziel zu erörtern, ihre Kommunikationsstrategien und -tätigkeiten zu verbessern;
17. HEBT die Rolle der Europäischen Kommission und des EAD bei der Operationalisierung der Entwicklungspolitik der EU, auch durch eine bessere Koordinierung aller europäischen Entwicklungsakteure, unter Beachtung der stärkeren politischen Vorgaben des Rates, insbesondere zu den Entwicklungszielen, HERVOR; ERSUCHT sie, ihre interne Koordinierung sowie ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten unter anderem bei der Durchführung des Politikdialogs sowie von Länder- und Regionalstrategien zu verstärken;
18. ERMUTIGT die Europäische Kommission und den EAD – auch über das Netz der EU-Delegationen –, ihre Bemühungen zur Koordinierung der europäischen Akteure im Bereich der Entwicklungsfinanzierung in den Partnerländern zu verstärken, unter anderem durch eine gemeinsame mehrjährige Programmplanung auf Länderebene mit den Mitgliedstaaten, die Entwicklung von Länderplattformen, wie auch im Bericht der G20-Gruppe namhafter Persönlichkeiten vorgeschlagen, und regionale Investitionsfazilitäten, die andere Rahmen anerkennen, alle relevanten Partner zusammenbringen und mit denen die Entwicklungswirkung und die Eigenverantwortung der Partnerländer maximiert werden. Dies könnte unter anderem durch eine weitere Harmonisierung der Berichterstattungspraxis der einschlägigen Akteure im Bereich der Entwicklungsfinanzierung erleichtert werden;
19. ERSUCHT die Europäische Kommission, ihre bestehenden Kapazitäten im Bereich Entwicklungsfinanzierung hinsichtlich der Bewertung der Übereinstimmung von Projekten und Investitionsvorschlägen mit der Politik der EU im Einklang mit ihren Kompetenzen auszubauen;
20. HEBT HERVOR, dass die EU-Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission die bestehenden Mechanismen stärken und gegebenenfalls auf eine bessere Koordinierung der Standpunkte der EU in multilateralen Entwicklungsforen und -institutionen hinarbeiten müssen, um als EU geschlossener aufzutreten. Dies sollte auch die Koordinierung von Standpunkten zu Fragen von strategischer Bedeutung umfassen, insbesondere im Gouverneursrat der EBWE;

21. ERSUCHT die Europäische Kommission, die europäischen Partner auf dem Gebiet der Entwicklungsfinanzierung und der Durchführung regelmäßig zusammenzubringen, um die Harmonisierung von Strategien und Ansätzen der Entwicklungsfinanzierung zu fördern;
22. ERSUCHT die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten, die Zusammenarbeit zwischen bestehenden europäischen Wissenszentren und Forschungseinrichtungen im Bereich der Entwicklung zu stärken, indem sie die EU-weite und internationale Entwicklungsforschung mit der Politikgestaltung verknüpft, die Weiterentwicklung von Entwicklungsstudien unterstützt und das Lernen im Bereich der Berichterstattung und der Messung von Auswirkungen der Entwicklung innerhalb der EU fördert. Ferner sollten sie auch darüber nachdenken, auf die Einrichtung einer gemeinsamen Plattform mit Informationen unter anderem zu laufenden und geplanten Projekten, gegebenenfalls Finanzierungsbedingungen und ihren Durchführungspartnern hinzuarbeiten, um einen umfassenden Überblick über die Maßnahmen der EU zu vermitteln, wobei das vorhandene Instrumentarium zu berücksichtigen ist;
23. ERSUCHT die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten, Anreize zu schaffen, um die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren auf dem Gebiet der Entwicklungsfinanzierung und den durchführenden Akteuren verschiedener Größe und Stärke und verschiedenen Profils zu stärken, um die Wirkung der Entwicklung zu maximieren, insbesondere durch die Unterstützung inklusiver Partnerschaften mit kleineren Entwicklungseinrichtungen und die bestmögliche Nutzung von Instrumenten wie Kooperationsvereinbarungen, Kofinanzierung und Gegenseitigkeitsverfahren; ERSUCHT die Europäische Kommission, Mechanismen zu entwickeln, um für Entwicklungsakteure und -einrichtungen aus der EU – insbesondere für die kleineren – den Zugang zu Finanzmitteln zu vereinfachen;
24. ERMUTIGT zur Festlegung gemeinsamer Standards und Geschäftsmodelle für die Beteiligung des Privatsektors an der Umsetzung der Entwicklungspolitik auf der Grundlage der „Blended Finance Principles“ (Grundsätze der Mischfinanzierung) der OECD und der Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen;
25. ERSUCHT die Europäische Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst, dem Rat bis Ende Januar 2020 über die oben genannten oder andere ähnliche Maßnahmen, die zur Stärkung der europäischen Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung ergriffen werden sollen, zu berichten;

26. ERKENNT AN, dass eine gut funktionierende europäische Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung erforderlich ist, um Standards festzulegen und allen einschlägigen Akteuren des Systems operative Orientierung zu geben sowie die Führungsrolle der EU weltweit zu stärken;
27. STELLT FEST, dass wesentliche institutionelle Veränderungen zur Fortentwicklung der Finanzarchitektur der EU zur Förderung der Entwicklung weitere Überlegungen unter Berücksichtigung des globalen Systems erfordern werden und dass der Nutzung der vorhandenen Finanzmittel Vorrang gegeben werden sollte. Insbesondere sollte die Durchführbarkeit der im Bericht der Gruppe von Weisen dargelegten Optionen 1 und 3 sowie Verbesserungen der derzeitigen institutionellen Struktur weiter geprüft werden;
28. BEAUFTRAGT die Vorbereitungsgremien des Rates, auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags unverzüglich die Leistungsbeschreibung für eine unabhängige Machbarkeitsstudie ausarbeiten; ERSUCHT die Europäische Investitionsbank und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, als Beitrag zur Ausarbeitung der Leistungsbeschreibung dem Rat bis Ende Januar 2020 Folgendes vorzulegen:
 - i) Vorschläge für konkrete Maßnahmen, mit denen durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den beiden Einrichtungen und mit europäischen und anderen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen sowie durch andere ähnliche Maßnahmen Verbesserungen der derzeitigen institutionellen Struktur und maximale Entwicklungseffekte erzielt werden können, und
 - ii) Informationen zu finanziellen, rechtlichen und operativen Auswirkungen der im Bericht der Gruppe von Weisen dargelegten Optionen 1 und 3 auf die beiden Einrichtungen, die sich auf einen spezifischen Fragenkatalog stützen, um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten;
29. BEAUFTRAGT die Vorbereitungsgremien des Rates mit Blick auf die vom Rat zu erteilenden politischen Vorgaben, einschließlich der Billigung der Leistungsbeschreibung bis Frühjahr 2020, in Zusammenarbeit mit der Kommission und dem EAD dem Rat eine Bewertung sowie Empfehlungen für die nächsten Schritte vorzulegen; BEAUFTRAGT die Vorbereitungsgremien des Rates, den Rat bis Herbst 2020 über die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zu unterrichten;

30. ERSUCHT die Vorbereitungsgremien des Rates, die bei der Umsetzung dieser Schlussfolgerungen erzielten Fortschritte zu überwachen, und die Mitgliedstaaten, bis spätestens Ende 2020 weitere Leitlinien für die bevorzugte Vorgehensweise zur Stärkung der europäischen Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung vorzulegen.
-